

§. 2.

Aufnahme bereit anzufangen, oder noch der liegen gebliebener Steinkohlenbau, oder Aufsuchung noch unentdeckter Steinkohlen.

Wer auf einem fremden Grundstücke einen bereits angefangenen, nachher aber liegen geliebener Steinkohlenbau wieder aufnehmen, oder noch unentdeckte Steinkohlenlager aufsuchen will, hat sich bei Unserer Ober-Amtes-Regierung zu melden. Dieser liegt ob, nach vorhergängiger Erkundigung über die Bewandniß bei der Grund- und Gerichts-Oberkeit, unter Communication mit Unserm Geheimen Finanz-Collegio, durch die von dem letztern hierzu zu beauftragenden sachverständigen Personen, und unter Zuziehung des Grundbesizers sowohl, als des angemeldeten Unternehmers, eine Erörterung darüber anstellen zu lassen, ob die Gewinnung baumwürdiger Steinkohlen zu erwarten sei.

Wird hiernach die Hoffnung der Baumwürdigkeit nicht ungegründet befunden, so ist der Grundbesizer, und zwar, wenn es ein Unterthanengrundstück ist, durch seine Gerichtsherrschaft, aufzufordern, daß er den Bau binnen Jahresfrist anzeige, oder an Andere überlasse, mit der Bedingung, daß widrigenfalls Freinden werde Concession ertheilt werden.

§. 3.

Benschränkung der Ober-Amtes-Regierung von der Wiederannahme liegen gebliebener Steinkohlenbau, oder der Aufsuchung der noch unentdeckten Steinkohleneer.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, er sei selbst Gerichtsherr oder herrschaftlicher Unterthan, hat Unserer Ober-Amtes-Regierung Nachricht zu geben, wenn auf seinem Grundstücke ein liegen gebliebener Steinkohlenbau wieder aufgenommen, oder ein noch unentdecktes Steinkohlenfeld aufgesucht wird, ohne Unterschied, ob dies freiwillig, oder nach vorheriger Aufforderung, und, ob es von ihm selbst, oder, mit seiner Genehmigung, von Andern geschieht.

Einer Nachung und Verleiung bedarf es hierbei nicht.

Der Vertrag hingegen, wodurch ein Grundstücksbesizer den Abbau der auf seinem Grundstücke befindlichen Steinkohlen einem Andern überläßt, ist von der Oberkeit, unter welche das Grundstück gehört, bei herrschaftlichen Ländereien daher von Unserer Ober-Amtes-Regierung selbst, zu bestätigen.

§. 4.

Verbindlichkeit des Grundstücksbesizers, die zum Steinkohlenbau nöthigen Veranstaltungen auf seinem Grundstücke zu gestatten

Jeder Grundstücksbesizer muß auf und unter seinem Grundstücke diejenigen Veranstaltungen oder Servitutten gestatten, welche zum Betriebe des Steinkohlenbaues für notwendig erachtet werden. Wird wegen einer solchen Veranstaltung oder Servitut vom Grundbesizer, es sei nun derselbe die Gerichtsherrschaft, oder ein Unterthan, Widerspruch erregt, so haben die Obergerichte zu Unserer Ober-Amtes-Regierung Bericht zu erstatten, welche, durch Communication mit Unserm Geheimen Finanz-Collegio, Sachverständige zu requiriren, und, wenn sich der Widerspruch durch den Besund nicht rechtfertigt, nach deren Gutachten zu entscheiden hat.